

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberföhgrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterföhgrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 240.

Sonnabend, den 14. Oktober

1916.

Verordnung

zur Ausführung der nachstehend unter \odot zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über **Höchstpreise für Äpfel** vom 7. Oktober 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1143 —.

Untere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft und der Stadtrat beider freier Städte.

Im übrigen wird zu § 4 auf die Verordnung vom 7. August 1915 — Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und 89 — verwiesen.

Oertlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirke sich die Äpfel befinden.

Wer Äpfel, die aus dem Auslande eingeführt sind, absetzen will, hat dies vorher der zuständigen Behörde, in deren Bezirke der Absatz stattfinden soll, unter Nachweis der Einkaufspreise und der Herkunft der Ware anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat den Absatz in einer die Unterchiebung inländischer Ware ausschließenden Weise zu überwachen.

§§ 2 und 3 und die darauf bezügliche Strafandrohung des § 4 der Verordnung über den Verkauf von Fallobst vom 23. August 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 196 — und die Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über den Verkauf von Fallobst vom 28. September 1916 — Sächs. Staatszeitung Nr. 228 — werden aufgehoben.

Wer dem Punkt 2 Satz 1 dieser Ausführungsverordnung zuwiderhandelt oder wer es unternimmt, beim Absätze von ausländischen Äpfeln inländische dem Höchstpreise unterliegende Ware unterzuschleusen, wird auf Grund von §§ 12, 15 Absatz 3 und 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, den 10. Oktober 1916.

448 II B VI

Ministerium des Innern.

5007

Verordnung über Höchstpreise für Äpfel.

Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf einschließl. der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mark, für gepflückte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verlaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Absatz 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo gepflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung örtlich in Mähen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in § 1 bestimmten Preis überschreitet;

Vom Weltkrieg.

Die neue italienische Offensive.

Die von Zeit zu Zeit auftauchenden Gerüchte über Sonderfrieden haben sich bisher immer nur als solche erwiesen. So verhält es sich auch mit dem neuesten, nachstehend erwähnten Fall:

Wien, 12. Oktober. Die „Wienische Zeitung“ meldet aus Berlin: Die von neutralen Ländern aus verbreiteten Gerüchte von einem angeblich bevorstehenden Sonderfrieden mit Rußland entbehren des tatsächlichen Hintergrundes.

An der italienischen Front hat sich in den letzten Tagen eine neue Offensive entwickelt,

diesmal zur Entlastung der hart bedrängten Rumänen. Wie ihre Vorgängerinnen, wird auch diese ohne entscheidenden Einfluß auf die Ereignisse auf den anderen Kriegsschauplätzen bleiben und in diesem Falle speziell auf dem rumänischen. Ueber den Verlauf des dritten Kampftages meldet der **österreichisch-ungarische** Heeresbericht:

Wien, 12. Oktober. Amtlich wird verkündet:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Balkan-Paß scheiterten rumänische Vorstöße. Im Raume von Brassó mußte der Feind gegen die Grenzposten zurückweichen. In den letzten zwei Tagen wurden 18 Offiziere, 639 Mann, 1 schweres Geschütz, 5 Maschinengewehre und viel Kriegsvorräte eingebracht. Auch im Gär-

gent-Gebirge und beiderseits der obersten Maros ist der rumänische Widerstand gebrochen worden. Unsere Truppen sind in der Verfolgung. — Nördlich von Solotvina in Dägalizien wurde ein russischer Vorstoß abgeschlagen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auch am gestrigen dritten Tage der großen Infanteriekämpfe am Südsügel der Küstenländischen Front haben sich unsere Truppen gegen den Ansturm des Feindes behauptet. Nördlich der Wippach und südlich dieses Flusses bis in die Gegend von Solvica wurden alle Angriffe der Italiener abgewiesen. Dostlich und südlich von Oppacchiajella gewann der Gegner Raum. Nova Vas fiel in seine Hände. Weiter südlich bis zum Meere drang er wiederholt in einzelne Frontstücke ein, wurde aber immer wie-

2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbidet;

3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus dem Auslande eingeführt sind, keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Sonnabend früh von 9—11 Uhr wollen alle, welche ohne oder gegen Bezahlung Anspruch auf Essen aus der Kochkule an den Frauenverein erheben, sich bei Frau Louise Dörfel, Karlsbaderstr. Nr. 2, mit Fleischmarkentafeln und Nahrungsmittel-Ausweisheften einschließl. der Fleischmarken einfinden. Eibenstock, den 12. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Hauschlachtungen betreffend.

Es wird hierdurch daran erinnert, daß die seitens der Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes Schwarzenberg in Ruhe ausgehändigten Schlachtgenehmigungen nicht ohne weiteres zur Schlachtung des Tieres berechtigen.

Die Schlachtung darf nur vorgenommen werden, wenn dem betr. Fleischer außer oben erwähnter Genehmigung die vom städtischen Schwanente ausgestellte Schlachtmeldekarte und der Schlachtsteuerchein vorgelegen hat.

Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Stadtrat Eibenstock, den 12. Oktober 1916.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 14. d. Mon., verkaufen die Fleischer: Lang, Uhlmann, Seidrich, Reichhner, W. Müller, Schärer: Rind-, Schweine- und Schöpffleisch. Uhlmann außerdem Kalbfleisch.

Preise: Rind 2,80 Mk., Schwein 2,10 Mk., Schöpfs 3,— Mk., Kalb 2,50 Mk. Auf den Kopf entfallen 125 g Fleisch. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte. (1/2 Pfund.)

Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

R-U S in der Zeit von 7—9 Uhr vorm.,

H-M " " " 9—11 " " "

A-G " " " 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.,

N-Q u. T-Z " " " 1—3 Uhr nachm.

Nachverkauf findet nicht statt.

Stadtrat Eibenstock, den 13. Oktober 1916.

Rückgabe der Brotmarkentafeln

Sonnabend, den 14. Oktober 1916, vorm. in der Lebensmittelabteilung.

Stadtrat Eibenstock, den 13. Oktober 1916.

Berichtigung.

Die Reichsfamilienunterstützung für die 2. Hälfte Oktober 1916 findet nur Sonnabend, den 14. und Montag, den 16. Oktober 1916, nur vormittags in der üblichen Weise statt.

Die Ausweisarten sind vorzulegen.

Eibenstock, den 13. Oktober 1916.

Der Stadtrat.